

Vereinbarung

zur gemeinsamen Erziehung behinderter und nicht behinderter Kinder in den Kindertagesstätten in der Gemeinde Hatten

A. Rahmenbedingungen

Zur Einrichtung von integrativen Gruppen in Kindertagesstätten haben die Träger der Einrichtungen, die zuständigen Gemeinden und die öffentlichen Träger der Jugend- und Sozialhilfe nach § 1 Abs. 1 der Verordnung über Mindestanforderungen an besondere Tageseinrichtungen für Kinder sowie die Durchführung der Finanzhilfe (2. DVO-KiTaG) über die nötigen Maßnahmen eine Vereinbarung zu treffen.

Die Regelform im Einzugsbereich dieser Vereinbarung ist die Gruppenintegration. Sie stellt die eigentlich gebotene Form der integrativen Betreuung dar. Kann sie jedoch aufgrund des individuellen Betreuungsbedarfs oder der besonderen Betreuungsstruktur der integrativen Kindertagesstätten nicht realisiert werden, so berät die Trägerarbeitsgemeinschaft über eine Einzelintegration und spricht eine Empfehlung aus. Es gelten die Regelungen des Einzelintegrationserlasses (RdErl. D. MS v. 5.5.1997- Nds. MBl. S. 769).

1. Einführung

Die gemeinsame Erziehung behinderter und nicht behinderter Kinder ist nicht nur eine Möglichkeit der Kindertagesstättenarbeit, vielmehr werden neue Erlebnis- und Lernmöglichkeiten erschlossen, der Horizont sowohl der behinderten, als auch der nicht behinderten Kinder wird erweitert. Die Kinder lernen mit der Andersartigkeit von Menschen umzugehen. Sie erfahren so wirklichen Alltag. Denn zum wirklichen Alltag, der keine Teilaspekte verdrängt, gehören Menschen ungeachtet ihrer individuellen Entwicklungsvoraussetzungen. Rücksichtnahme und zugleich angstfreies Umgehen miteinander sind Chancen und Lernziele einer integrativen Kindergartenarbeit.

Für die Kinder mit Behinderung wird sowohl eine ortsnahe Betreuung ermöglicht als auch eine nicht ausschließende Pädagogik gefördert, die auf eine gegenseitige Bereicherung von Kindern mit unterschiedlichen Bedürfnissen abzielt.

So ist es das Ziel der Kindertagesstätten, auch über die gemeinsame Erziehung aller Kinder hinaus als integrative Kindertagesstätte tätig zu sein.

2. Mitglieder der Trägerarbeitsgemeinschaft (TAG)

Teilnehmer der Trägerarbeitsgemeinschaft sind

- Gemeinde
- Landkreis Oldenburg
- Träger der Kindertagesstätten
- Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Delmenhorst und Umgebung e. V.
- Diakonisches Werk Oldenburg
- Bezirksverband der AWO

3. Aufgaben der regionalen Trägerarbeitsgemeinschaft

Die Aufgabe der TAG besteht darin, die örtliche Betreuung, die Förderung und die therapeutische Versorgung der Kinder mit Behinderung sowie die Fortbildung der Fachkräfte sicherzustellen.

Die TAG hat die Vereinbarung erstellt und nimmt deren Überarbeitung vor.

Die Mitglieder der TAG verpflichten sich, Kinder mit Behinderung und einem Kostenanerkennnis nach § 39 BSHG oder § 35a KJHG aus dem Einzugsbereich an eine integrative Einrichtung zu weisen. Eine konkurrierende Einzelintegration in Kindergärten ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Empfehlungen hierüber sind in der TAG zu beraten.

Die TAG sollte sich bei Bedarf treffen. Die Einberufung erfolgt durch die Gemeinde. Außerordentliche Beratungen zu besonderen Schwerpunktthemen können einberufen werden.

4. Aufteilung der Kompetenzen

Der besondere Förderbedarf bzw. die vorliegende Behinderung bei einem Kind wird durch das Gesundheitsamt des Landkreises Oldenburg festgestellt.

Sobald das Grundanerkennnis vom Land Niedersachsen vorliegt, wird der Landkreis Oldenburg als örtlicher Träger der Sozialhilfe gem. § 39 BSHG in Verbindung mit § 100 BSHG oder als örtlicher Träger der Jugendhilfe gemäß § 35 A KJHG daraufhin ein Kostenanerkennnis für eine entsprechende Eingliederungsmaßnahme aussprechen.

Die Zuständigkeit für die Regulierung der Kostenanerkennnisse und der Abrechnungsverfahren liegt beim Träger der Kindertagesstätte.

Über die Aufnahme der Kinder mit Behinderung entscheiden grundsätzlich die Träger der Kindertagesstätten nach vorhergehender Beratung aller bisher mit den aufzunehmenden Kindern arbeitenden Institutionen und Facheinrichtungen (Aufnahmekonferenz). Dieses Gremium erarbeitet eine Empfehlung für jedes Kind mit Behinderung, wie und in welcher Einrichtung die weitere pädagogische und therapeutische Versorgung erfolgen soll.

Die Verantwortung für die Einladung zu den Aufnahmekonferenzen liegt bei den integrativen Kindertagesstätten im Gemeindegebiet. Über die Aufnahmekonferenz ist ein Protokoll zu fertigen.

Der fachliche Austausch und gegenseitige Hospitationen geschehen mit der Lebenshilfe Delmenhorst, dem Diakonischen Werk Oldenburg und der Arbeiterwohlfahrt.

5. Darstellung der Rahmenbedingungen anhand der Durchführungsverordnung über Mindestanforderungen für Kindertagesstätten in Niedersachsen (2. DVO-KiTAG)

5.1 Größe und Zusammensetzung der Gruppe

Gemäß § 1 (3) 2. DVO-KiTAG soll eine integrative Gruppe nicht weniger als 14 und darf nicht mehr als 18 Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung umfassen. Unter ihnen dürfen nicht weniger als zwei, höchstens jedoch vier Kinder mit Behinderung sein.

Aus organisatorischen Gründen kann die Zahl der Kinder mit Behinderung in einer integrativen Gruppe für höchstens ein Jahr auf fünf erhöht werden, wenn die Förderung der Kinder in der Gruppe sichergestellt bleibt und das Nds. Landesjugendamt vorher zugestimmt hat.

Die integrative Gruppe bleibt unabhängig von der Kinderzahl aufrechterhalten. Als Übergangslösung ist auch damit zu rechnen, dass bis zum Ende eines Kindergartenjahres nur ein Kind mit Behinderung in der Integrationsgruppe betreut wird.

Die Einrichtung weiterer und Schließung bestehender Integrationsgruppen ist bedarfsabhängig.

5.2 Personelle Besetzung

Gemäß § 1 Abs. 4 der 2. DVO-KiTAG muss für jede integrative Gruppe eine heilpädagogische Fachkraft eingestellt werden. Außerdem muss nach § 1 Abs. 5 eine sozialpädagogische Fachkraft sowie eine dritte Kraft regelmäßig in der Gruppe tätig sein.

In einer integrativen Gruppe ist den Kräften insgesamt eine wöchentliche Verfügungszeit von mindestens 16 Stunden zu gewähren. Davon können bis zu zwei Stunden dafür verwendet werden, die Leitung der Einrichtung von der Arbeit in der Gruppe freizustellen.

Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung des Landesjugendamtes.

5.3 Leitung der Einrichtung

Berufserfahrung in der Kindergartenleitung wird vorausgesetzt; Erfahrungen mit der integrativen Erziehung von Kindern mit Behinderung sind erwünscht. Die Leitung wird nicht mit der Gruppenleitung der Integrationsgruppe beauftragt. Eine Zusatzqualifikation im Bereich der integrativen Erziehung soll vorliegen bzw. erworben werden.

5.4 Therapieangebot

Die therapeutische Versorgung der Kinder mit Behinderung wird aufgrund ärztlicher Verordnung nach Möglichkeit durch niedergelassene Therapeuten in den Kindertagesstätten sichergestellt und soll weitgehend in den erzieherischen Gruppenprozess eingebunden werden.

Grundlage ist die „Vereinbarung über die Durchführung der Therapie in integrativen / Kindertagesstätten im Landkreis Oldenburg“ in der jeweils gültigen Fassung (siehe Anlage).

5.5 Raumangebot

Der Gruppenraum für eine integrative Gruppe muss mindestens 3 qm Bodenfläche je Kind umfassen. Die weiteren Raumangebote und Außenflächen müssen auf die Entwicklungsbedürfnisse der Kinder mit Behinderung einer Einrichtung abgestimmt sein.

5.6 Öffnungszeiten

Die integrativen Gruppen sind mindestens 5 Stunden an 5 Tagen in der Woche geöffnet.

Eine Ausweitung der Öffnungszeiten sollte bedarfsorientiert vorgenommen werden, dabei ist jedoch zu beachten, dass die heilpädagogische Betreuung der Kinder mit Behinderung sichergestellt sein muss.

5.7 Sachliche Ausstattung

Die sachliche Ausstattung wird im Einzelfall bedarfsorientiert behindertenspezifisch erweitert.

5.8 Fortbildung

Die integrative Arbeit vorbereitende und sie begleitende Fortbildungen sind vom Träger sicherzustellen.

5.9 Fachberatung

Eine bedarfsgerechte behindertenspezifische Fachberatung durch eine/n Heilpädagogen/in mit entsprechendem Schwerpunkt oder einem/r anderen fachlich qualifizierten Pädagogen/in von mindestens zwei Stunden je Woche wird durch den Träger sichergestellt.

6. Aufnahmebedingungen

Voraussetzungen für die Aufnahme eines Kindes mit Behinderung auf einen der zur Verfügung stehenden Plätze ist das Kostenanerkennnis nach § 39 BSHG oder § 35 a KJHG.

Es werden nur Kinder mit Behinderung aus dem Geltungsbereich der Vereinbarung aufgenommen. In Ausnahmefällen können auch Kinder aus angrenzenden Kommunen aufgenommen werden, wenn sich die Wohnsitzgemeinde anteilig am Fehlbetrag der integrativen Gruppe beteiligt.

Sollte im Einzelfall eine angemessene Förderung in einer integrativen Gruppe vor Ort nicht möglich sein, muss diese auf anderem Wege, z.B. in einer heilpädagogischen Einrichtung bzw. durch ambulante Angebote, sicher gestellt werden. Die Aufnahme-konferenz spricht hierzu eine Empfehlung aus.

Eltern von Kindern mit Behinderung, die nach dem BSHG oder dem KJHG gefördert werden, haben die Wahl zwischen den verschiedenen qualifizierten Betreuungseinrichtungen.

7. Statistische Erhebung

Die Ermittlung des Bedarfs an Plätzen in Integrationsgruppen erfolgt auf der Basis langjähriger Untersuchungen des Gesundheitsamtes des Landkreises Oldenburg für 2 % der Kinder eines Geburtsjahrganges bei insgesamt vier Altersjahrgängen.

In vielfachen epidemiologischen Untersuchungen konnten angeborene geistige Behinderungen bei 6 bis 8 Promille aller lebend geborenen Kinder nachgewiesen werden. Ein mindestens ebenso großer Anteil der Kinder weist komplexe Körperbehinderungen auf.

Ca. 12 bis 15 Promille der Kleinkinder zeigen im Verlaufe ihrer Entwicklung eine massive Sprachentwicklungsretardierung. Darüber hinaus ist ein nicht unerheblicher Teil der Kinder dieser Altersstufe durch chronische Erkrankungen, Seh-, Hörbehinderungen oder Teilleistungsstörungen belastet. Die epidemiologischen Erhebungen hinsichtlich gravierender seelischer Entwicklungsstörungen bei Kleinkindern differieren beträchtlich (10 bis 25 Promille). Insgesamt ist ein Anteil von 5 bis 6 % der Kinder einer Jahrgangsstufe durch Behinderungen beeinträchtigt.

Ca. 1/3 dieser Kinder kann aufgrund leichterer Entwicklungsstörungen ambulant gefördert werden, ein weiteres Drittel muss aufgrund schwerster Mehrfachbehinderungen bzw. spezieller Beeinträchtigungen in Sondereinrichtungen betreut werden. Für einen ebenso großen Anteil jedoch besteht die Möglichkeit einer integrativen Förderung im Kindergarten vor Ort.

Bei der Ermittlung des rechnerischen Bedarfs werden vier Altersjahrgänge zugrunde gelegt, um angemessen zu berücksichtigen, dass Kinder aufgrund ihrer Entwicklung ein weiteres Jahr im Kindergarten betreut werden.

8. Zusammenarbeit

Der Erfahrungsaustausch zwischen den an der gemeinsamen Erziehung beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie zwischen den Kindertagesstätten und heilpädagogisch-therapeutischen Einrichtungen ist erforderlich, um den Ansprüchen der Vereinbarung über die gemeinsame Erziehung behinderter und nicht behinderter Kinder in den Kindertagesstätten zu genügen.

9. Finanzierung

Die Finanzierung regelt sich entsprechend der einschlägigen Gesetze und der jeweiligen Durchführungsverordnung des Landes Niedersachsen.

Etwa entstehende Defizite übernimmt die Gemeinde. Der Träger verpflichtet sich, alle zu beantragenden Mittel in Anspruch zu nehmen.

B. Spezieller Teil für die Gemeinde Hatten

1. Mitglieder der Trägerarbeitsgemeinschaft

Teilnehmer der TAG in der Gemeinde Hatten sind

- Gemeinde Hatten
- Landkreis Oldenburg
- Ev.-luth. Kirchengemeinde Sandkrug
- Ev.-luth. Kirchengemeinde Hatten
- Elternselbsthilfe-Verein Hatten e. V.
- Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik Kirchhatten e. V.
- Kath. Kirchengemeinde St. Josef
- Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Delmenhorst und Umgebung e. V.
- Diakonisches Werk Oldenburg
- Bezirksverband der AWO

2. Einführung

Der Ev.-luth. Kindergarten Sandkrug ist seit August 1993 ein integrativer Kindergarten. Dieses wurde von der Gemeinde Hatten zum Anlass genommen, den Weg zu integrativen Gruppen im gesamten Gemeindegebiet zu beschreiten. Das für den Raum Sandkrug erstellte „Regionale Konzept“ wurde in diese Vereinbarung eingearbeitet.

Die Gemeinde Hatten übernahm die Initiative zur Gründung einer Trägerarbeitsgemeinschaft und zur Erstellung einer Vereinbarung.

Die gemeinsame Erziehung behinderter und nicht behinderter Kinder im Kindergarten in Kirchhatten wird seit dem 01. August 1995 durchgeführt.

Sollte die Nachfrage das Angebot an Plätzen für behinderte Kinder überschreiten, können die Eltern auch zwischen den bisher genutzten Sondereinrichtungen wählen. Sollte eine Überschreitung der Plätze zur Regel werden, ist die Einrichtung einer weiteren integrativen Gruppe anzustreben. Für diese neue Gruppe bietet sich der Kommunale Kindergarten Hebbelstraße in Hatterwüstring als Standort an. Damit wird eine Zentralisierung von Integrationsgruppen vermieden.

Neben den Integrationskindergärten findet eine Betreuung der Kinder mit Behinderung aus der Gemeinde in folgenden sonderpädagogischen Einrichtungen statt:

Sprachheilkindergärten der AWO in Oldenburg, Ganderkesee und Delmenhorst
 Körperbehindertenzentrum in Oldenburg, Borchersweg
 Landesbildungszentrum für Hörgeschädigte in Oldenburg
 Heilpädagogischer Kindergarten der Lebenshilfe Delmenhorst
 Sonderkindergarten des Diakonischen Werkes in Oldenburg, Philosophenweg
 Verschiedene Frühfördereinrichtungen

3. Kindergartenplätze des Einzugsbereichs

Folgendes Platzangebot existiert zum 01. August 2004 in der Gemeinde Hatten:

Lfd.Nr.	Einrichtung	Int.-Gr.	Träger	Genehm. Plätze	Öffnungszeiten
1	Ev. Kindergarten Kirchhatten Am Ansgaribusch 10 26209 Hatten 04482 - 1585	1	Ev.-luth. Kirchengemeinde Kirchhatten Wildeshäuser Str. 2 26209 Hatten 04482 - 523	99 18 (Int.-Gruppe)	08.00-12.00 Uhr 08.00-13.00 Uhr Frühdienst 07.30-08.00 Uhr Spätdienst 12.00-12.30 Uhr 12.00-14.00 Uhr
2	Waldorfkindergarten Kirchhatten Schulstraße 6 26209 Hatten 04482 - 974 252	0	Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik Schulstraße 6 26209 Hatten 04482 - 974 252	20 (Einzelintegration)	08.00-13.00 Uhr
3	Ev. Kindergarten Sandkrug Roseggerstr. 6 26209 Hatten 04481 - 282	2	Ev.-luth. Kirchengemeinde Sandkrug Bahnhofstr. 14 26209 Hatten 04435 - 50 86	50 17 (Int.-Gruppe) 17 (Int.-Gruppe) 18 25 17 (Int.-Gruppe)	08.00-12.00/17.00 Uhr 08.00-13.00 Uhr 08.00-15.00/17.00 Uhr 08.00-13.00Uhr 13.00-17.00 Uhr 13.00-18.00 Uhr

	Ev. Kindergarten Sandkrug		Ev.-luth. Kirchengemeinde Sandkrug		Frühdienst 07.30-08.00 Uhr Spätdienst 12.00-12.30 Uhr 13.00-13.30 Uhr 17.00-17.30 Uhr
4	Elternselbsthilfe- kindergarten Sandkrug Sommerweg 34 26209 Hatten 04481 – 68 89	0	Elternselbsthilfe- Verein Hatten e. V. Sommerweg 34 26209 Hatten 04481 - 68 89	25	08.00-13.00 Uhr
5	Kom. Kindergarten Hebbelstraße Hebbelstr. 10 26209 Hatten 04481 - 7445	0	Gemeinde Hatten Hauptstr. 21 26209 Hatten 04481 – 922-216	85	08.00-12.00 Uhr Frühdienst 07.30-08.00 Uhr Spätdienst 12.00-12.30 Uhr 12.00-13.30 Uhr
6	Kom. Kindergarten am Gartenweg Gartenweg 15 26209 Hatten 04481 - 920 892	0	Gemeinde Hatten Hauptstr. 21 26209 Hatten 04481 – 922-216	25	08.00-12.00 Uhr Frühdienst 07.30-08.00 Uhr Spätdienst 12.00-12.30 Uhr
7	Kom. Kindergarten in der Alten Dorfschu- le Hatterwüstring Dorfstraße 27 26209 Hatten 04481 - 93 44 12	0	Gemeinde Hatten Hauptstr. 21 26209 Hatten 04481 – 922-216	50	08.00-12.00 Uhr Frühdienst 07.30-08.00 Uhr Spätdienst 12.00-12.30 Uhr
8	Malteser-Kindergarten (Außenstelle des Kath. Kindergartens St. Josef) Sandkrug Bümmersteder Straße 37 26209 Hatten 04481 - 93 62 40	0	Kath. Kirchengemeinde St. Josef Bauordenstr. 70 26133 Oldenburg 0441 – 4 12 35	25	08.00-12.00 Uhr
9	Kath. Kindergarten St. Josef Bümmerstede Westerholtsweg 68 26233 Oldenburg 0441 – 4 14 73	0	Kath. Kirchengemeinde St. Josef Bauordenstr. 70 26133 Oldenburg 0441 – 4 12 35	23 Plätze für Kinder aus der Gemeinde Hatten	08.00-12.00 Uhr Frühdienst 07.30-08.00 Uhr Spätdienst 12.00-12.30 Uhr

4. Ermittlung des Bedarfs an Plätzen in integrativen Gruppen von Kindertagesstätten der Gemeinde Hatten

Nach den aktuellen Zahlen der Schulentwicklungsplanung und Berechnungen des Landkreises Oldenburg wurde folgender Bedarf an Plätzen für behinderte Kinder ermittelt: (2 % pro Jahrgang bei vier Altersjahrgängen)

Hatten PB 9													
Kirchhatten													
Jahr	Kinder	Kiga-Jahr 2004/05		Platz-Bedarf	Kiga-Jahr 2005/06		Platz-Bedarf	Kiga-Jahr 2006/2007		Platz-Bedarf	Kiga-Jahr 2007/2008		Platz-Bedarf
1997/98	50	3jährige	50	1	3jährige	51	1	3jährige	45	1	3jährige	46	1
1998/99	40	4jährige	41	1	4jährige	50	1	4jährige	51	1	4jährige	45	1
1999/00	41	5jährige	40	1	5jährige	41	1	5jährige	50	1	5jährige	51	1
2000/01	50	6jährige	50	1	6jährige	40	1	6jährige	41	1	6jährige	50	1
2001/02	51	gesamt	181	4	gesamt	182	4	gesamt	187	4	gesamt	192	4
2002/03	45												
2003/04	46												
Hatten PB 10													
Sandkrug/ Hatterw.													
Jahr	Kinder	Kiga-Jahr 2004/05		Platz-Bedarf	Kiga-Jahr 2005/06		Platz-Bedarf	Kiga-Jahr 2006/2007		Platz-Bedarf	Kiga-Jahr 2007/2008		Platz-Bedarf
1997/98	117	3jährige	125	3	3jährige	99	2	3jährige	81	2	3jährige	87	2
1998/99	130	4jährige	111	2	4jährige	125	3	4jährige	99	2	4jährige	81	2
1999/00	111	5jährige	130	3	5jährige	111	2	5jährige	125	3	5jährige	99	2
2000/01	125	6jährige	117	2	6jährige	130	3	6jährige	111	2	6jährige	125	3
2001/02	99	gesamt	483	10	gesamt	465	9	gesamt	416	8	gesamt	392	8
2002/03	81												
2003/04	87												
Hatten gesamt													
Jahr	Kinder	Kiga-Jahr 2004/05		Platz-Bedarf	Kiga-Jahr 2005/06		Platz-Bedarf	Kiga-Jahr 2006/2007		Platz-Bedarf	Kiga-Jahr 2007/2008		Platz-Bedarf
1997/98	167	3jährige	175	4	3jährige	150	3	3jährige	126	3	3jährige	133	3
1998/99	170	4jährige	152	3	4jährige	175	4	4jährige	150	3	4jährige	126	3
1999/00	152	5jährige	170	3	5jährige	152	3	5jährige	175	4	5jährige	150	3
2000/01	175	6jährige	167	3	6jährige	170	3	6jährige	152	3	6jährige	175	4
2001/02	150	gesamt	664	13	gesamt	647	13	gesamt	603	12	gesamt	584	12
2002/03	126												
2003/04	133												

Geburtenzahlen Gemeinde Hatten -
Stand: 30.06.2004

5. Geltungsbereich der Vereinbarung

Die Vereinbarung gilt für den Bereich der Gemeinde Hatten.

Die Erstellung einer Vereinbarung für den Landkreis Oldenburg und die damit verbundene Einbettung der Gemeinde in eine Vereinbarung ist vorgesehen.

Diese Vereinbarung ist von den Unterzeichnenden beraten worden. Sie erkennen sie als verbindlich an und wirken an der Umsetzung mit.

Gemeinde Hatten

Kirchhatten, 17. Okt. 2004
Ort und Datum



Gemeinde Hatten
Der Bürgermeister
[Signature]
Unterschrift

Landkreis Oldenburg

20. Okt. 2004
Ort und Datum



Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Im Auftrage
[Signature]
Wittkowski
Unterschrift

Ev.-luth. Kirchengemeinde Sandkrug

Sandkrug, 22.11.2004
Ort und Datum



[Signature]
Unterschrift

Ev.-luth. Kirchengemeinde Hatten

Kirchhatten, 13. JAN. 2005
Ort und Datum



[Signature]
Unterschrift

Elternselbsthilfe-Verein Hatten e. V.

ELTERNSELBSTHILFE-VEREIN
HATTEN e.V.

Sandkrug, 11.4.05
Ort und Datum



ERNSELBSTHILFE - KINDERGARTEN SANDKRUG
Sommerweg 34 · 26209 Sandkrug
Tel. 04481/6889
[Signature]
Unterschrift

Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik Kirchhatten e. V.

Waldorfpädagogik
Kirchhatten e. V.
Schulstr. 6
26209 Kirchhatten

Kirchhatten, 25.4.05
Ort und Datum

[Signature]
Unterschrift

Kath. Kirchengemeinde St. Josef

KATH. KINDERGARTEN ST. JOSEF
 Westerholtsweg 68
 26133 Oldenburg
 Telefon 04 41 / 4 14 73

Oldenburg, 19.05.05 *i.O. Elisabeth Diederich*

Ort und Datum Unterschrift

Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Delmenhorst und Umgebung e. V.

 **Lebenshilfe**
 Geschäftsstelle
 Bismarckstr. 21 • 27749 Delmenhorst
 Tel. 04221 / 1525-0 • Fax -15

Delmenhorst, 01.06.05 *[Signature]*

Ort und Datum Unterschrift

Diakonisches Werk Oldenburg

02.16.05  *[Signature]*

Ort und Datum Unterschrift

Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Weser-Ems e. V.

Oldenburg, 20.06.05  *[Signature]*

Ort und Datum Unterschrift

Vereinbarung über die Durchführung der Therapie in integrativen Kindertagesstätten im Landkreis Oldenburg:

1. Die niedersächsischen Krankenkassen übernehmen die Therapiekosten in integrativen Einrichtungen. Abgelehnt werden jedoch die Kosten von Hausbesuchs- und/oder Wegepauschalen, da diese nur bei medizinischer Indikation verordnet werden dürfen.
2. Therapeutische Maßnahmen bei Kindern dürfen nur durchgeführt werden, wenn eine entsprechende ärztliche Verordnung vorliegt.
3. Die Therapie wird in geeigneten Räumen der Kindertagesstätte (Bewegungsraum, Werkraum, Nebenraum etc.) durchgeführt, in denen den Therapeuten eine konzentrierte Arbeit ermöglicht werden kann.
4. Durch die integrative Therapie findet ein Kompetenztransfer zwischen Therapeuten, Eltern und Erziehern statt. Die Eltern werden regelmäßig über die Entwicklung ihrer Kinder informiert. Mit ihnen werden unterstützende Maßnahmen innerhalb der Familie als Ergänzung und Fortsetzung der pädagogischen/therapeutischen Arbeit in der Kindertagesstätte erarbeitet. Hierdurch entstehende Kosten der Therapeuten können im Rahmen der fachlichen Beratung mit der Kindertagesstätte gesondert abgerechnet werden, wenn diese zusätzlichen Termine vorher vereinbart wurden.
5. Heilmittelleistungen in Einrichtungen werden durch Unterschrift des Betreuungspersonals analog der Unterschriftenregelung bei der Abgabe von Leistungen in der niedergelassenen Praxis quittiert. Verordnete Einzeltherapien, die in der Gruppe durchgeführt werden, müssen kenntlich gemacht werden.
6. Eine Übernahme von Wegepauschalen und/oder Mehrkosten von Hausbesuchen durch die Kindertagesstätte, den Träger oder die Gemeinde wird ausgeschlossen. Aufgrund örtlicher Besonderheiten können im Einzelfall im Einvernehmen zwischen Kindertagesstätte und Therapeuten andere Regelungen getroffen werden.

(vereinbart in Wildeshausen, 21. Januar 2003)